

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Änderung der örtlichen Bauvorschriften zu **Einfriedungen** im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat am 21.10.2025 in öffentlicher Sitzung die Änderung der örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedungen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der-Änderung der örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedungen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der nach:

§8 BauNVO: Industriegebiete

§9 BauNVO: Gewerbegebiete

§10 BauNVO: Sondergebiete die der Erholung dienen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan der Änderung der örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedungen in der Fassung vom 22.10.2025.

Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedungen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedungen kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeinde Wimsheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedungen oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Wimsheim, den 21.10.2025

Gez. Mario Weisbrich
Bürgermeister